

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 15. Dezember 2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß betreffend der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. (Abfallgebührenordnung)**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß betreffend der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß (Abfallgebührenordnung)

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die Sammlung und Behandlung der in **Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle** und der in **Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro gehaltener Abfalltonne

a)	60 Liter	€	63,96
	90 Liter	€	98,33
	120 Liter	€	128,18
	240 Liter	€	256,10

b) pro gehaltenem Container 1100 Liter € **1.177,97**

c) pro Abfallsack (Sacksystem) 60 Liter € **63,96**

2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	je abgeführte Abfalltonne		
	mit 60 Liter Inhalt	€	5,87
	mit 90 Liter Inhalt	€	8,85
	mit 120 Liter Inhalt	€	11,74
	mit 240 Liter Inhalt	€	23,42
b)	je abgeführtem Container		
	mit 1100 Liter Inhalt	€	106,64
c)	je abgeführtem Abfallsack		
	mit 60 Liter Inhalt (<i>inkl. Sackgebühr</i>)	€	6,05

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind die Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§6
Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Maria Benedetter